

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christine Schneider (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Reform der Erbschaftsteuer

Die **Kleine Anfrage** 771 vom 29. Mai 2007 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vermögenswerte oder -teile gehören oder sollten nach Auffassung der Landesregierung zum Betriebsvermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehören, das nach Absicht der Bundesregierung bei Fortführung des Betriebes von der Erbschaftsteuer befreit werden sollte?
2. Wie würde sich diese Abgrenzung des Betriebsvermögens von anderen Vermögensteilen nach Ansicht der Landesregierung begründen?
3. In wie vielen Fällen ist in den nächsten zehn Jahren nach Auffassung der Landesregierung eine Übergabe mit möglichem Erbschaftsfall von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz zu erwarten?
4. Wie lassen sich nach Auffassung der Landesregierung die wirtschaftlichen Vorteile für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bei Befreiung von der Erbschaftsteuer hinsichtlich der Investitions- und Ertragskraft einschätzen?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören nach derzeitigem Bewertungsrecht alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere der Grund und Boden, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die stehenden Betriebsmittel und ein normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln. Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben, Wertpapiere, Geldschulden sowie Überbestände an umlaufenden Betriebsmitteln gehören nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge (Bundesratsdrucksache 778/06 vom 3. November 2006) nimmt von der erbschaftsteuerlichen Begünstigung durch die Stundungs- und Erlassregelung (sog. Abschmelzungsmodell) an Dritte überlassene Flächen, die zum land- und forstwirtschaftlichen Betriebsteil gehören, sowie Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten (soweit es sich nicht um Betriebswohnungen handelt) aus.

Die Landesregierung setzt sich für eine Überprüfung dieser Abgrenzung ein, um der zunehmenden Bedeutung von Verpachtungen und Zupachtungen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.

Zu 2.:

Über die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu anderen Vermögensarten wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beraten sein.

b. w.

Zu 3.:

Die Landesregierung hat keine Kenntnis darüber, in wie vielen Fällen in den nächsten zehn Jahren mit der Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Erbwege zu rechnen ist. Auch aus dem Strukturwandel mit einer Abnahme von durchschnittlich jährlich 4,4 v. H. der Betriebe im Zeitraum 1999 bis 2005 kann nicht auf die Übergabe im Erbwege geschlossen werden.

Zu 4.:

Die wirtschaftlichen Vorteile für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs bei Befreiung von der Erbschaftsteuer lassen sich hinsichtlich der Investitions- und Ertragskraft nicht quantifizieren, da die Auswirkungen betriebsindividuell sind.

Prof. Dr. Ingolf Deubel
Staatsminister